

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Öffnungszeiten	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Merkblatt zu der gewerblichen Niederschlagsbeseitigung

Niederschlagswasser soll in Nordrhein-Westfalen möglichst vor Ort (dezentral, also auf dem eigenen Grundstück) versickert bzw. einem nahegelegenen Gewässer zugeführt werden (§ 44 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG). Dadurch soll erreicht werden, dass das Niederschlagswasser ortsnah und nachhaltig dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird. Dies darf jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers bzw. der Oberflächengewässer führen. Daher ist insbesondere bei der Niederschlagswasserbeseitigung auf Gewerbe- und Industriegrundstücken zu prüfen, ob das Niederschlagswasser einer gesonderten Behandlung bedarf.

Bei Einleitungen in das Grundwasser können als Versickerungsmethoden großflächige Versickerungen, Versickerungsbecken, Flächen-, Mulden- und Rigolenversickerungen zur Anwendung kommen. Die Auswahl des geeigneten Verfahrens richtet sich unter anderem nach der zu erwartenden Belastung des anfallenden Niederschlagswassers, dem maximalen Grundwasserstand, der Bodenbeschaffenheit, dem Platzangebot und der Nutzung des Grundstücks. Bei einer direkten Einleitung in das Grundwasser ohne belebte Bodenzone ist eine vorgeschaltete Behandlungsanlage erforderlich. Regelungen finden sich im „Trennerlass“ und dem Regelwerk DWA-A 138.

Eine Einleitung in ein Oberflächengewässer hat in einer Kombination aus sog. Emissions- (Belastungsfaktoren am Ort des Entstehens) und Immissionsbetrachtungen (Auswirkung der Belastungen im Gewässer) zu erfolgen. Weiterhin wird zwischen stofflichen (Auswirkung durch eingetragene Stoffe) und hydraulischen (Auswirkung durch veränderte Abflussmengen) Belastungen unterschieden. Während die emissionsseitigen Anforderungen aus dem „Trennerlass“ und aus dem Arbeitsblatt DWA-A 102-2 resultieren, sind je nach Umfang einer angedachten Maßnahme für die immissionsseitigen Anforderungen vereinfachte oder detaillierte Nachweise vorzulegen. Dies kann in Form eines Gewässerverträglichkeitsnachweises (z.B. nach DWA-A 102-3) oder eines gewässerökologischen Gutachtens erfolgen. Die Zielsetzung dieser Betrachtungen ist es, eine sinnvolle Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination zu entwickeln, die eine langfristige gewässerverträgliche Einleitung sicherstellt und nachteilige Auswirkungen auf die ökologischen und hydraulischen Verhältnisse im Gewässer ausschließt. Eine Vorabstimmung mit dem jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen ist in diesen Fällen geboten.

Aufgrund der Komplexität einer Planung eines Entwässerungskonzeptes und einer Regenwasserbehandlungsanlage bis hin zur Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Nachweise, sollte mit der Antragstellung ein geeignetes Planungsbüro beauftragt werden.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein Gewässer ist eine Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG erforderlich.

Erlaubnisfrei ist eine Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser nur, wenn diese flächenhaft und gleichmäßig und ohne Einstau sowie über die belebte Bodenzone erfolgt.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Untere Wasserbehörde. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung über die Stadt/Gemeinde einzureichen. Bei größeren Vorhaben ist es sinnvoll, vor Antragstellung mit dem zuständigen Sachbearbeiter Rücksprache zu nehmen. Dies gilt ebenfalls, wenn Unsicherheiten bezüglich einer eventuellen Erlaubnisfreiheit bestehen.

Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Der maximale Befristungszeitraum beträgt 20 Jahre.

Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), Tarifstelle 28.1. und ist abhängig von der Einleitungsmenge. Die Mindestgebühr beträgt 200 Euro.

Die Einleitung von Niederschlagswasser ohne die erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 103 Abs. 1 WHG dar.